EG: 1.7.2015
9⁰⁰ Uhr Gr.

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
16 / 5498
VORLAGE

NABU
Rheinland-Pfalz

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Gemeinsame Stellungnahme zur Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes

zu Drucksache 16/4910

NABU und der BUND Rheinland-Pfalz begrüßen grundsätzlich die Absicht, das Landesnaturschutzgesetz zu novellieren. Die nach der Föderalismusreform unmittelbar geltenden bundesgesetzlichen Regelungen bedürfen in vielen Fällen der Konkretisierung aufgrund landesspezifischer Gegebenheiten. Die Regelungen des Gesetzentwurfes führen zu einer Verbesserungen für den Arten- und Biotopschutz in Rheinland-Pfalz.

In Ergänzung unserer Stellungnahme im Rahmen der Offenlegung des Gesetzentwurfes kommentieren wir an dieser Stelle einzelne Regelungen besonders:

Fehlende Standards für eine gute naturschuzfachliche Praxis in land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung.

Der Rückgang der biologischen Vielfalt schreitet aufgrund der Intensivierung der Flächennutzungen weiter voran. Insbesondere die Arten der landwirtschaftlichen Nutzfläche verzeichnen dramatische Populationsrückgänge. Um hier gegen zu steuern, halten wir die Definition einer guten naturschutzfachlichen Praxis in Ergänzung zu § 5 BNatSchG für dringend erforderlich. Dies ist im Gesetzentwurf leider unterblieben.

Zu § 7: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Wir begrüßen grundsätzlich die Fokussierung der Kompensationsmaßnahmen auf eine für den Naturschutz besonders wichtige Flächenkulisse und auf besonders wichtige Inhalte. Die inhaltliche und flächenmäßige Konzentration von Kompensationsmaßnahmen birgt allerdings die Gefahr, dass einige, für die Kompensation von Beeinträchtigungen erforderliche Maßnahmen durch den aufgeführten Katalog nicht erfasst werden und damit der Auftrag des Bundesnaturschutzgesetzes für eine funktionale und naturräumliche Kompensation nicht erfüllt werden kann. In solchen Fällen immer eine Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde einzuholen, begründet einen bürokratischen Aufwand, der gerade angesichts der Personalengpässe bei den Naturschutzbehörden, nicht vertretbar erscheint. Deshalb schlagen wir in Abs. 3 die Ergänzung einer Ziff. 6 vor:

„6. die Kompensation einer durch den Eingriff beeinträchtigten Funktion des Naturhaushaltes."

Außerdem sollten Maßnahmen zur Herstellung eines (weiträumigen) Biotopverbunds ebenfalls möglich sein. Deshalb schlagen wir folgende Ergänzung vor:

„7. die Schaffung größerer, zusammenhängender Biotopverbundstrukturen sowie von Wildtierkorridoren, Maßnahmen zur Umwetzung und Planung vernetzter Biotopsysteme sowie die Schaffung eines Biotopverbunds zwischen Schutzgebieten (insbesondere NATURA 2000-Gebieten)."

In Abs. 3 schlagen wir vor, die Renaturierung von Gewässern zu streichen und sich auf die Renaturierung versiegelter Flächen zu konzentrieren. Über die Aktion Blau Plus und die WRRL gibt es vielfältige Aktivitäten zur Renaturierung, so dass Kompensationsmaßnahmen hier nicht konzentriert werden sollten.

Wir begrüßen, dass die Ersatzzahlungen zukünftig von der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz bewirtschaftet werden. Als nicht zielführend erachten wir allerdings inzwischen den Drei-Jahres-Zeitraum, nachdem die Stiftung die nicht abgerufenen Gelder selbst einsetzen darf. Diese Frist erachteten wir früher als sinnvoll, um ein Konkurrenzdenken zwischen den Unteren Naturschutzbehörden und der Stiftung zu verhindern. Aufgrund der jetzigen Formulierung, dass die Stiftung ihre Kompensationsprojekte nach fachlicher Beteiligung oder auf Anforderung der obersten Naturschutzbehörde im betroffenen Naturraum durchführt, ist ein Konkurrenzdenken nicht weiter zu befürchten und die Drei-Jahres-Frist wird entbehrlich. Sie führt nur zu einer unnötigen Verzögerung von sachgerechten Maßnahmen. Nach unserem Kenntnisstand stößt sie deshalb auf eine umfassende Ablehnung. Wir regen an, sie ersatzlos zu streichen. Die Stiftung sollte die eingehenden Gelder sofort für Kompensationsmaßnahmen einsetzen können. Dies entspräche der bisherigen bewährten Praxis, nach der das MULEWF die Kompensationsgelder sofort für sinnvolle Projekte in den Kreisen einsetzen kann.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„Die Ersatzzahlungen sind von der Stiftung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst im betroffenen Naturraum zu verwenden. Die Maßnahmen können von der an der Eingriffsentscheidung beteiligten Naturschutzbehörde, von der Stiftung oder auf Anforderung der Obersten Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Zu § 11: Biotopvernetzung

Im Land Rheinland-Pfalz liegt mit den Ruinen des ehemaligen Westwalls ein Teil einer wichtigen nationalen Biotopverbundstruktur. Diese sollte im § 11 genannt werden. Vorschlag:

„Zusätzlich zu den in § 21 (3) BNatschG genannten Flächen besteht der Biotopverbund aus den Flächen des „Grünen Wall im Westen".

Zu § 15: Gesetzlich geschützte Biotope

Wir begrüßen grundsätzlich die Erweiterung des Kataloges aus dem BNatSchG um für Rheinland-Pfalz wichtige Lebensräume. Insbesondere begrüßen wir den Schutz der artenreichen Grünlandtypen und halten ihn für zwingend erforderlich. Unverständlich ist uns allerdings, weshalb die wichtigen Streuobstbestände außerhalb von Ortslagen, die Moorwälder und die natürlichen Höhlen nicht wie in anderen Bundesländern ebenso als gesetzlich geschützte Biotope definiert werden.

Zu § 16: Schutz von Grünland

Angesichts der hohen umwelt- und naturschutzfachlichen Bedeutung des artenreichen Grünlandes und der dramatischen Verschlechterung seines Bestandes begrüßen wir ausdrücklich dessen besondere Sicherung.

Mit dem Vertragsnaturschutz ist zudem ein bewährtes, flexibles und angemessenes Instrument vorhanden, um Nutzungseinschränkungen für betroffene Landnutzer zu kompensieren.

Ein darüber hinaus gehender Einsatz von Kompensationsmitteln und Ersatzgelder halten wir für nicht notwendig und für rechtlich sehr fragwürdig. Wenn keine Aufwertung der Fläche vorliegt, widerspricht deren Einsatz der Zielsetzung von Kompensationsmitteln. Sie sollen nicht den Status quo erhalten, sondern Eingriffe in Natur und Landschaft an anderer Stelle ausgleichen.

Zu § 19: Gentechnisch veränderte Organismen

Die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen in der Natur birgt erhebliche Gefahren für die biologische Vielfalt. Einmal ausgebracht sind diese Freisetzungen nicht mehr rückholbar. Das damit verbundene Restrisiko ist so groß, dass wir die Freisetzungen von GVO grundsätzlich ablehnen. Die Beschränkung des Verbotes auf NATURA 2000 bzw. einen Korridor von 3.000 Metern reicht nicht aus. Wir fordern ein generelles Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen in Rheinland-Pfalz.

Zu § 24: Nestschutz

Diese Ergänzung zu § 44 BNatSchG halten wir für dringend erforderlich. Gerade im Zuge von Windkraftplanungen, denen Horststandorte geschützter Arten entgegenstehen könnten, kamen in der Vergangenheit immer wieder Berichte, dass z.B. gezielte Durchforstungsmaßnahmen die bedrohten Arten vertrieben haben. Deshalb erachten wir den 100-Meter-Korridor als eine Mindestregelung. Gewünscht hätten wir uns, dass insbesondere im Wald der ursprünglich vorgesehene 300-Meter-Korridor beibehalten worden wäre. Dies wäre möglich gewesen, auch ohne die landwirtschaftliche Bodennutzung in diesem Korridor zu behindern (Freistellung). Als wesentlich erachten wir eine Ergänzung, dass in dieser zeitlich überschaubaren Brutzeit auch jagdliche Aktivitäten in diesem 100-Meter Bereich unterbleiben müssen.

Zu § 28: Beiräte für Naturschutz

Die Zielsetzung, durch eine Erweiterung der Beiratszusammensetzung das Ehrenamt zu stärken, unterstützen wir. Wichtiger als eine Erhöhung der Beiratsmitglieder erscheint uns aber eine Vergrößerung der Beiratskompetenzen zu sein, damit Beiratsarbeit wieder attraktiver wird. Schon heute müssen sich die Naturschutzverbände anstrengen, genügend ehrenamtliche Mitglieder für die Beiräte zu motivieren.

Zu § 30: Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

Über die vorgesehene Erweiterung hinaus halten wir die Beteiligung bei Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 45 (7) BNatSchG für unbedingt erforderlich. Gerade hier können die Naturschutzverbände ihre umfassenden örtlichen Kenntnisse über Artvorkommen einbringen. Diese Forderung wurde bisher mit dem Argument abgelehnt, dass der Artenschutz im BNatSchG abschließend geregelt sei und das Land keine Kompetenz zu einer solchen Regelung besitzt. Da das BNatSchG aber die europarechtliche Regelung der Aarhus-Konvention (Art. 9 Abs. 3) nicht ausreichend umsetzt (EuGH Trianel-Urteil vom 12. Mai 2011), wäre eine Abweichung durch das Landesrecht möglich.